

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1950

Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Dezember 1950

Nr. 47

**Inhalt:**

Seite

(119) Fischereigesetz für das Land Hessen. Vom 11. November 1950. 255

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(119) **Fischereigesetz  
für das Land Hessen.  
Vom 11. November 1950.**

Inhaltsübersicht:

- Artikel I Allgemeine Vorschriften  
 Artikel II Das Fischereirecht  
 Artikel III Ausübung des Fischereirechts  
 Artikel IV Sicherung der Gewässerbewirtschaftung  
 Artikel V Fischereischein und Erlaubnisschein zum Fischfang. Kennzeichnung der Fischerzeuge  
 Artikel VI Schutz der Fischerei  
 Erster Titel Allgemeine Vorschriften  
 Zweiter Titel Schonbezirke  
 Dritter Titel Fischwege  
 Artikel VII Gerichtliche Entscheidungen  
 Artikel VIII Fischereibehörden und Fischereiaufsicht  
 Fischereibeiräte  
 Artikel IX Strafvorschriften  
 Artikel X Übergangs- und Schlußvorschriften

Artikel I

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

(1) Geschlossene Gewässer im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Künstliche Fischteiche und sonstige künstliche Anlagen zur Fischzucht, sofern sie gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, abgesperrt sind;
  2. die übrigen Gewässer, sofern es ihnen an einer für den Wechsel der Fische geeigneten dauernden Verbindung fehlt,
- wenn die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfange einer Einzelperson zusteht oder die Ge-

wässer einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk (§ 39) angehören.

(2) Ein Gewässer verliert die Eigenschaft eines geschlossenen Gewässers nicht dadurch, daß die Ausübung des Fischereirechts unter Beschränkung auf den Fischfang (§ 25 Absatz 1) mehreren Einzelpersonen übertragen wird.

(3) Die Art der Absperrung nach Absatz 1 Ziffer 1 kann in Ausführungsverordnungen näher bestimmt werden.

(4) Gewässer, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind offene Gewässer.

§ 2

(1) Offene Gewässer, in denen die Ausübung des Fischereirechts in vollem Umfange einer Einzelperson zusteht, oder die einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk angehören oder einzelne Strecken solcher Gewässer kann der Regierungspräsident auf Antrag des zur Ausübung Berechtigten für einen bestimmten Zeitraum zu geschlossenen Gewässern erklären, wenn sie derart abgesperrt werden, daß Fische, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, nicht wechseln können. Zuvor ist der Antrag öffentlich bekannt zu machen und dabei darauf hinzuweisen, bei welcher Stelle Widersprüche binnen vier Wochen anzubringen sind. Die Entscheidung des Regierungspräsidenten ist dem Antragsteller und den Widersprechenden zuzustellen und nach Eintritt der Rechtskraft im Staatsanzeiger bekanntzumachen.

(2) Erleidet ein zur Fischerei in anderen Gewässern oder Gewässerstrecken Berechtigter dadurch Schaden, daß ein Gewässer zum geschlossenen Gewässer erklärt wird, so kann er vom Antragsteller Schadenersatz beanspruchen. Auf Antrag eines Beteiligten ist der Schaden durch wiederkehrende Leistungen zu ersetzen. Schadenersatz ist nicht dafür zu leisten, daß der Wechsel von Fischen verhindert wird, die in dem zu schließenden Gewässer und in den oberhalb dieses Gewässers gelegenen Verbindungsgewässern aufgewachsen sind. Der Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht binnen zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Absperrung er-

folgt ist, bei dem Regierungspräsidenten geltend gemacht wird.

## Artikel II

### Das Fischereirecht

#### § 3

(1) Das Fischereirecht ist die ausschließliche Befugnis, in einem Gewässer Fische zu hegen und sich anzueignen. Fische im Sinne dieses Gesetzes sind auch Krebse, Muscheln und Schildkröten. Das Fischereirecht umfaßt auch die Hege der Fischeier und der Fische in Fischzuchtanstalten.

(2) Soweit das Gewässer zur Fischerei nach Absatz 1 benutzt wird, erstreckt sich das Fischereirecht auch auf Frösche.

(3) Das Fischereirecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes.

#### § 4

Das Fischereirecht steht vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 5 und 6 dem Eigentümer des Gewässers zu.

#### § 5

(1) Unbeschadet der Vorschrift des § 4 bleiben alle Fischereirechte aufrecht erhalten, soweit sie am 1. Januar 1950 bestanden haben. Der freie Fischfang wird aufgehoben.

(2) Für den, der ein Fischereirecht bis zum 31. Dezember 1949 mindestens dreißig Jahre als sein eigenes ausgeübt hat, spricht die Vermutung, daß es ihm zustehe. Die Vorschriften der §§ 938, 943, 944 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten sinngemäß.

(3) Absatz 2 gilt nicht für die im § 18 bezeichneten Fischereirechte.

#### § 6

Ein Fischereirecht für den häuslichen Gebrauch (Küchenfischereirecht) gibt dem Berechtigten nur die Befugnis, für seinen eigenen Bedarf und den der Familienangehörigen seines Haushaltes zu fischen. Ist es mit einem Grundstück verbunden, so ist der Bedarf des jeweiligen Nutzungsberechtigten maßgebend.

#### § 7

Beansprucht der Staat nach wasserrechtlichen Bestimmungen das Eigentum an einem Wasserlauf, so kann der bisherige Eigentümer verlangen, daß ihm das Fischereirecht bleibt. In diesem Falle hat der Staat den bisherigen Eigentümer auf die Folgen des § 9 Absatz 2 hinzuweisen.

#### § 8

(1) Verläßt ein Wasserlauf infolge natürlicher Ereignisse sein Bett oder bildet sich ein neuer Arm, so gehen die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehenden Fischereirechte am alten Wasserlauf auch auf den neuen Wasserlauf über.

(2) Dasselbe gilt bei der künstlichen Ableitung eines Wasserlaufes. Wenn durch diese Ableitung

eine Verminderung des Wertes der Fischereirechte in ihrer Gesamtheit entsteht, so kann hierfür der Fischereiberechtigte von dem Hersteller der Ableitung Entschädigung verlangen.

(3) Umfang und räumliche Ausdehnung der Fischereirechte im neuen Wasserlauf (Absatz 1 und 2) bestimmen sich nach denen im alten. Bei Streitigkeiten darüber und über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Regierungspräsident, soweit darüber nicht in einem anderen, gesetzlich geordneten Verfahren entschieden worden ist.

(4) Solange keine rechtskräftige Entscheidung über Umfang und räumliche Ausdehnung des Fischereirechts an dem neuen Wasserlauf vorliegt, kann die untere Fischereibehörde (§ 71 Absatz 3) auf Antrag eines Beteiligten die Ausübung der Fischereirechte vorläufig regeln.

#### § 9

(1) Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, sind auf Antrag des Berechtigten ins Wasserbuch einzutragen. In diesem Falle sind Wasserbücher nach näherer Bestimmung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft anzulegen.

(2) Fischereirechte der in Absatz 1 bezeichneten Art erlöschen mit Ablauf von zehn Jahren

1. nach Inkrafttreten des Gesetzes, soweit sie zu diesem Zeitpunkt bestanden haben (§ 6);
2. im Falle des § 7 nach Zustellung des Bescheides, in dem der Berechtigte auf diese Folge der Nichteintragung hingewiesen worden ist;
3. in den Fällen des § 8 Absatz 1 und 2 nach ihrem Entstehen, wenn die Eintragung ins Wasserbuch nicht vorher beantragt wird.

(3) Auf Rechte, die im Grundbuch oder im Wasserbuch nach § 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (PrGS. S. 55) eingetragen sind, sind diese Vorschriften nicht anzuwenden.

(4) Die Wasserbuchbehörde soll im Laufe des ersten und des neunten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch öffentliche Bekanntmachung auf das Erlöschen der Fischereirechte nach Absatz 2 hinweisen. Daneben sollen alle der Wasserbuchbehörde bekannten Personen, die ein Fischereirecht ausüben, das ohne einen solchen Antrag erlöschen würde, auf die öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

#### § 10

(1) Tritt ein Gewässer über seine Ufer, so hat der in ihm zur Ausübung der Fischerei Berechtigte das Recht, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Von der Befischung ausgeschlossen sind Hofräume, Gartenanlagen, Forstkulturen, bestellte Äcker, gewerbliche Anlagen und eingefriedigte Grundstücke. Die überfluteten Grundstücke dürfen nur betreten werden, soweit sie nicht von Wasserfahrzeugen aus befischt werden können.

(2) Sind mehrere berechtigt, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen, so bestimmt der Landrat (Oberbürgermeister), wie sie ihre Rechte

auszuüben haben. Dabei gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

(3) Unzulässig sind Maßnahmen, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in das Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken zu hindern.

(4) Der Grundeigentümer hat nicht das Recht, auf den überfluteten Grundstücken zu fischen. Bleiben jedoch nach Rücktritt des Wassers in Gräben oder anderen Vertiefungen, die nicht mehr in Verbindung mit dem Gewässer stehen, Fische zurück, so darf er sie sich aneignen. Untermaßige Fische (§ 58) kann die untere Fischereibehörde auf Antrag und auf Kosten des Fischereiberechtigten in das Gewässer zurücksetzen lassen.

(5) Für fremde Fischgewässer, die von der Überflutung betroffen sind, gelten diese Vorschriften nicht.

### § 11

(1) Der in einem Gewässer zur Fischerei Berechtigte und mit dessen Ermächtigung der Fischereipächter oder angestellte Fischer darf mit seinen Gehilfen und seinen Geräten die an das Wasser angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen, Schiffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke so weit betreten, als es die Ausübung seines Fischereirechts erfordert.

(2) Unbeschadet der Vorschrift des Absatzes 1 kann der Landrat (Oberbürgermeister) nach Anhörung der Beteiligten widerruflich genehmigen, daß auch einzelne Inhaber von Erlaubnisscheinen (§ 49) fremde Grundstücke nach Absatz 1 betreten dürfen.

(3) Das Betreten von Schiffahrtsanlagen und Wasserbauwerken sowie Anlandungen, die durch Unterhaltungs- und Ausbauarbeiten auf Grund landesrechtlicher Vorschriften entstanden sind, kann durch Ausführungsverordnungen eingeschränkt oder verboten werden.

(4) Das Recht nach Absatz 1 erstreckt sich nicht

1. auf Gebäude, Hofräume, Gartenanlagen, Forstkulturen, bestellte Äcker, gewerbliche Anlagen und dauernd vollständig eingefriedigte Grundstücke;
2. auf die Ufer von Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben in Wiesen.

Zur vollständigen Einfriedigung gehört eine Einfriedigung des Ufers nicht. Eingezäunte Viehweiden gelten nicht als eingefriedigte Grundstücke im vorstehenden Sinne. Bei Streit entscheidet auf Antrag der Landrat (Oberbürgermeister).

(5) Die Ausübung des Rechtes ist ausgeschlossen, wenn der Schaden für den Eigentümer des Grundstückes größer ist als der Vorteil für die Fischerei. Im Streitfalle entscheidet auf Antrag der Landrat (Oberbürgermeister).

### § 12

Schaden, den die nach den §§ 10 und 11 Berechtigten oder ihre Gehilfen bei Ausübung dieser Rechte erleiden, haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nur zu ersetzen, wenn sie ihn vorsätzlich herbeigeführt haben.

### § 13

(1) Für Schaden, der durch Ausübung der Rechte in den Grenzen der §§ 10 und 11 verursacht wird, kann der Geschädigte Ersatz verlangen. Ersatzpflichtig ist der Fischereiberechtigte. Neben ihm haften Fischereipächter, angestellte Fischer und Inhaber von Erlaubnisscheinen als Gesamtschuldner, wenn sie oder ihre Gehilfen den Schaden verursacht haben. In gemeinschaftlichen Fischereibezirken haftet an Stelle des Fischereiberechtigten der Fischereibeizirk.

(2) Der Anspruch auf Schadenersatz ist binnen einer Woche, nachdem der Geschädigte von der Beschädigung Kenntnis erhalten hat, bei dem Bürgermeister schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Wird die Frist versäumt, so erlischt der Anspruch.

(3) Über den Anspruch und die entstandenen Kosten entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung der Beteiligten.

### § 14

Weitergehende Rechte zur Benutzung fremder Grundstücke, die auf besonderen Rechtsverhältnissen beruhen, werden durch die §§ 11 bis 13 nicht berührt.

### § 15

Mit neuen Fischereirechten darf, unbeschadet der §§ 7 und 8, ein Gewässer nicht belastet werden.

### § 16

Ein nicht dem Gewässereigentümer zustehendes Fischereirecht gilt als ein das Wassergrundstück belastendes Recht. Auf dieses Recht ist § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Der Rang des Rechtes bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Entstehung. Es braucht, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu sein, nicht eingetragen zu werden. Die Eintragung hat jedoch auf Antrag des Berechtigten oder des Eigentümers des belasteten Grundstückes zu erfolgen; die Kosten trägt der Antragsteller.

### § 17

(1) Ein nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehendes unbeschränktes Fischereirecht kann durch Vertrag auf den Eigentümer oder einen anderen übertragen werden. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Der gleichen Form bedarf ein Vertrag, durch den der Berechtigte sich zur Übertragung des Fischereirechts verpflichtet; der Mangel der Form wird durch die Übertragung geheilt.

(2) Ist das Fischereirecht mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden, das mit dem Rechte eines anderen belastet ist, so kann es nur übertragen werden, wenn dieser in öffentlich beglaubigter Form zustimmt, es sei denn, daß sein Recht nicht durch die Übertragung berührt wird.

(3) Sind mit dem Fischereirechte Nebenrechte, namentlich zum Trocknen der Netze, zur Rohr-

nutzung oder zum Fischen auf überschwemmten Wiesen oder Verpflichtungen verbunden, so gehen sie mit der Übertragung auf den Erwerber über.

### § 18

Ein Fischereirecht, das auf Hegen oder Anzichten nur einzelner der im § 3 aufgeführten Fische oder auf die Benutzung bestimmter Fangmittel beschränkt ist, desgleichen ein Fischereirecht auf Zeit oder für den häuslichen Gebrauch sowie jedes in anderer Hinsicht eingeschränkte Fischereirecht kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf den Eigentümer des Gewässers übertragen werden.

### § 19

Ein Fischereirecht an derselben Gewässerstrecke kann durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur dann auf mehrere Personen übertragen werden, wenn die Zahl der Erwerber die der bisher Berechtigten nicht übersteigt. Ist ein solches Fischereirecht durch Erbgang oder Fideikommißfolge auf mehrere Personen übergegangen, so dürfen sie es nur an so viele Personen übertragen, als zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes Fischereiberechtigte vorhanden sind.

### § 20

Die §§ 17 bis 19 gelten nicht für den Fall, daß ein mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbundenes Fischereirecht zusammen mit dem Grundstück übertragen wird.

### § 21

Ein Fischereirecht, das mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden ist, verbleibt bei dessen Teilung, wenn nichts anderes in der Form des § 17 Absatz 1 und 2 vereinbart wird, dem Teilgrundstück, das der Regierungspräsident bestimmt. Eine Vereinbarung, nach der das Fischereirecht mit mehreren Teilgrundstücken verbunden bleiben soll, ist nichtig.

### § 22

Vereinigt sich ein Fischereirecht mit dem Eigentum am Gewässer, so erlischt es als besonderes Recht. Ist das Fischereirecht mit dem Recht eines anderen belastet, so erlischt es nur, wenn dieser in öffentlich beglaubigter Form zustimmt.

### § 23

(1) Die in § 18 bezeichneten Fischereirechte sind ablösbar.

(2) Vorbehaltlich Absatz 1 kann ein Recht zur Ablösung nicht auf das Eigentum an einem Wasserlaufe gestützt werden, das der Staat für sich beansprucht hat. Ebenso entsteht kein Ablösungsrecht daraus, daß das Fischereirecht nach § 16 ein das Wassergrundstück belastendes Recht geworden ist. Die nach dem bisherigen Rechte bestehende Ablösbarkeit von Fischereiberechtigungen wird hierdurch nicht berührt.

### § 24

(1) In offenen Gewässern kann der Regierungspräsident die im § 18 bezeichneten Fischereirechte auf Antrag der in Absatz 2 genannten Personen beschränken oder aufheben. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(2) Die Beschränkung oder Aufhebung können beantragen:

1. das Land im öffentlichen Interesse;
2. Fischereiberechtigte, wenn sie nachweisen, daß die Fischereiberechtigung der Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes dauernd nachteilig ist und einen wirtschaftlichen Betrieb der Fischerei in dem Gewässer hindert.

(3) Der Antragsteller hat den Berechtigten bei Beschränkung oder Aufhebung ihrer Fischereirechte eine Entschädigung zu leisten.

## Artikel III

### Ausübung des Fischereirechts

#### § 25

(1) Die Ausübung des Fischereirechts kann, soweit sein Inhalt nicht entgegensteht, einem Andern durch Vertrag in vollem Umfange (§ 26) oder unter Beschränkung auf den Fischfang übertragen werden. Ein unter Beschränkung auf den Fischfang abgeschlossener Vertrag wird erst durch Erteilung eines Erlaubnisscheines nach § 49 wirksam.

(2) Fischereiberechtigte in geschlossenen Gewässern (§ 1 Absatz 1) können eine Einzelperson ermächtigen, das Fischereirecht an ihrer Stelle in vollem Umfang auszuüben. Die Ermächtigung wird erst durch Anzeige an den Landrat (Oberbürgermeister) wirksam.

#### § 26

(1) Zur Übertragung der vollen Ausübung des Fischereirechts bedarf es eines Pachtvertrages in schriftlicher Form. In dem Vertrag ist die Pachtzeit auf mindestens zwölf Jahre festzusetzen; der Regierungspräsident kann Ausnahmen zulassen.

(2) Der Regierungspräsident kann die Höchstzahl der Personen bestimmen, an die ein Gewässer oder eine Gewässerstrecke eines Fischereiberechtigten verpachtet werden darf. Jedes Mitglied eines Vereins gilt im Sinne dieser Vorschrift als Pächter.

(3) Pachtverträge, die gegen die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 verstoßen, sind nichtig.

(4) Der Pachtvertrag bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

(5) Für die Dauer eines Streites über die Wirksamkeit eines Pachtvertrages kann die untere Fischereibehörde die Ausübung der Fischerei vorläufig regeln.

(6) Bei Veräußerung des Fischereirechts gelten die §§ 571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß. Der Überlassung an den Mieter steht der Beginn der Pachtzeit gleich.

## § 27

Wer zur Ausübung eines fremden Fischereirechts nach den §§ 30, 31, 39 und 43 ermächtigt ist, gilt insoweit als Fischereiberechtigter.

## § 28

(1) Juristische Personen mit Ausnahme von Fischerinnungen und Fischereigenossenschaften dürfen Fischereirechte (§ 3) nur durch Verpachtung (§ 26) nutzen. Der Regierungspräsident kann an Stelle der Verpachtung die Erteilung von Erlaubnisscheinen zulassen.

(2) Wenn mehrere Personen ein oder mehrere Fischereirechte an derselben Gewässerstrecke haben, kann der Regierungspräsident bestimmen, daß die Fischerei nur nach Absatz 1 ausgeübt werden darf. Einigen sich die Beteiligten über die Nutzung nicht, so kann der Regierungspräsident sie regeln.

## § 29

(1) Der Fischereiberechtigte darf rechtlich zulässige Stauanlagen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes an Abzweigungen von Wasserläufen bestehen, nicht in ihrem ordnungsmäßigen Betriebe hindern, wenn er dazu kein besonderes Recht hat. Die §§ 52 und 67 werden hierdurch nicht berührt.

(2) Abzweigungen nach Absatz 1 sind nur solche, die sich mit dem Wasserlauf wieder vereinigen.

## § 30

(1) Ein in Abzweigungen Fischereiberechtigter (§ 29 Absatz 2) muß die Ausübung seines Fischereirechts den in den angrenzenden Strecken des Hauptwasserlaufes zur Fischerei Berechtigten auf Verlangen gegen eine angemessene Geldrente überlassen, wenn er sich nicht bereit erklärt, die zum Schutze und zur wirtschaftlichen Nutzung der Fischgewässer notwendigen Maßnahmen gemeinschaftlich mit ihnen zu treffen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 bestimmt sich hinsichtlich des Umfanges und der räumlichen Ausdehnung der Fischerei in der Abzweigung nach den Fischereirechten im Hauptwasserlauf.

(3) Mehrere in derselben Strecke des Hauptwasserlaufes zur Fischerei Berechtigte können den Anspruch nur gemeinschaftlich geltend machen; sie haften für die Geldrente (Absatz 1) als Gesamtschuldner.

(4) Mehrere in derselben Strecke der Abzweigung zur Fischerei Berechtigte können nur gemeinschaftlich in Anspruch genommen werden und müssen sämtlich die Bereitwilligkeitserklärung nach Absatz 1 abgeben. Die Geldrente ist für jeden von ihnen besonders festzusetzen.

(5) Über die Ansprüche und Verpflichtungen aus Absatz 1 bis 4 sowie die notwendigen gemeinschaftlichen Maßnahmen entscheidet bei Streit der Regierungspräsident. Zu den gemeinschaftlichen Kosten müssen die Beteiligten nach dem Wert ihrer Fischereirechte beitragen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Wert der Fischereirechte in der Abzweigung zu bestimmen.

(6) Wird durch natürliche oder künstliche Veränderungen in den Wasserläufen die Fischerei betroffen, so können die Beteiligten eine andere Festsetzung der Geldrente und der sonstigen Überlassungsbedingungen nach Absatz 5 verlangen.

(7) Für Abzweigungen, die geschlossene Gewässer bilden oder einem Fischereibezirk (§§ 39 und 42) angehören, gelten diese Vorschriften nicht.

## § 31

(1) Steht ein Wasserlauf oder ein See in Verbindung mit einem nicht zu den Wasserläufen gehörenden, blind endenden Gewässer, so kann der im Wasserlauf oder See an der Verbindungsstelle zur Fischerei Berechtigte verlangen, daß es gegen den Wechsel von Fischen, die das vorgeschriebene Mindestmaß haben, in angemessener Frist abgesperrt wird. Nach deren fruchtlosem Ablauf ist er ausschließlich berechtigt, die Fischerei in dem Gewässer auszuüben. In Bewässerungs- und Entwässerungsgräben kann statt dessen die Fischerei auch ruhen, wenn dies dem Fischereibetrieb im Wasserlaufe oder See nicht nachteilig ist. Der § 30 Absatz 7 gilt entsprechend.

(2) Für Häfen und Stichkanäle, die der Schifffahrt oder Flößerei dienen, und für Altarme von natürlichen Wasserläufen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 nicht. Dagegen gilt § 30 mit der Maßgabe, daß der Eigentümer des Hafens oder Stichkanals anstatt der Überlassung der Fischereiausübung auch berechtigt ist, die Fischerei ruhen zu lassen, und daß der Eigentümer des Altarmes dasselbe Recht hat, sofern das Ruhen dem Fischereibetrieb im Wasserlauf oder See nicht nachteilig ist.

(3) Darüber, ob die Fischerei in Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder in Altarmen von natürlichen Wasserläufen nach Absatz 1 und 2 ruhen darf, entscheidet bei Streit der Regierungspräsident.

## § 32

(1) In einem offenen Gewässer dürfen, unbeschadet der §§ 2 und 31, keine Vorrichtungen getroffen werden, die den Zweck haben, den Wechsel der Fische zu verhindern. Der Regierungspräsident kann aus wirtschaftlichen Rücksichten, namentlich für den Fischfang, vorübergehend Ausnahmen gestatten. Ausnahmen zum Zwecke des Betriebes der Fischereiwirtschaft sind nur auf Grund von § 2 zulässig.

(2) Durch ständige Fischereivorrichtungen (Absatz 5) darf ein offenes Gewässer zum Zwecke des Fischfanges nicht auf mehr als die halbe Breite der Wasserfläche, bei gewöhnlichem Wasserstande vom Ufer aus gemessen, für den Wechsel der Fische versperrt werden. Solche Vorrichtungen dürfen einander nicht so nahe sein, daß sie den Wechsel der Fische erheblich beeinträchtigen.

(3) Absatz 2 gilt in Grenzgewässern nur, insoweit im Nachbarland ebenso verfahren wird. Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft kann bestimmen, daß Absatz 2 für solche Gewässer zeitweilig nicht anzuwenden ist.

(4) Diesen Vorschriften unterliegen die schon bestehenden ständigen Fischereivorrichtungen nicht, wenn der Fischereiberechtigte ein Recht auf deren Benutzung hat.

(5) Ständige Fischereivorrichtungen sind solche, die unter dauernder Befestigung am Ufer oder im Bett ins Gewässer eingebaut sind, namentlich feststehende Fischwehre, Fischzäune, Fischfallen. Die Eigenschaft der Vorrichtung als einer ständigen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das angebrachte Fanggerät entfernt werden kann. Freistehende Pfähle gelten nicht als ständige Fischereivorrichtungen.

#### Artikel IV

### Sicherung der Gewässerbewirtschaftung

#### § 33

Die Vorschriften dieses Artikels gelten für alle fischereilich nutzbaren Gewässer mit Ausnahme der Gewässer unter zwei Hektar Größe, soweit sie Zwecken dienen, mit denen eine fischereiliche Nutzung nicht oder nur schwer zu vereinbaren ist.

#### § 34

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft erläßt die Vorschriften über die Ausbildung und das Prüfungswesen in der Berufsfischerei.

#### § 35

(1) Berufsfischer (Teichwirt, Fischzüchter) ist, wer

1. die Befähigung als Fischermeister nach den Vorschriften des § 34 besitzt oder ohne diese Befähigung drei Jahre bei einem anerkannten Berufsfischer in der Lehre gestanden und die Lehrzeit mit Erfolg abgeschlossen hat, oder
2. innerhalb der letzten zwanzig Jahre während fünf aufeinanderfolgender Jahre auf Grund eigenen Rechts, eines Pachtvertrages, eines Erlaubnisscheines zum Fischfang oder als angestellter Fischer eines Fischereiberechtigten oder Fischereipächters die Fischerei berufs- oder erwerbsmäßig ausgeübt hat.

(2) Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft kann auch die außerhalb des Landes Hessen erlangten Befähigungsnachweise im Sinne des Absatzes 1 Ziffer 1 anerkennen.

#### § 36

(1) Jeder zur Nutzung der Fischerei Berechtigte ist verpflichtet, die Fischerei gründlich mit dem Ziele höchster Ertragssteigerung zu betreiben.

(2) Alle behördlichen Maßnahmen sind auf sachgemäße Bewirtschaftung zur Erreichung der höchsten Ertragssteigerung abzustellen.

#### § 37

(1) Die Bewirtschaftung eines fischereilich nutzbaren Gewässers (Gewässereinheit) entspricht nicht

den Anforderungen des § 36, wenn der Nutzungsberechtigte

1. laufend das Gewässer überhaupt nicht oder nicht nach den anerkannten Grundsätzen einer sachgemäßen Fischereiwirtschaft nutzt oder
2. schuldhaft die festgestellten Bewirtschaftungsmängel nicht beseitigt.

(2) Bei der Beurteilung der Leistung eines Betriebes oder mehrerer innerhalb einer Gewässereinheit liegenden Betriebe ist die Gesamtleistung in der Erzeugung und in der Erfüllung der pflichtgemäßen Maßnahmen zur Steigerung der Erzeugung, insbesondere Gewässerpflege, Fischbesatz, Planung und Buchführung zu berücksichtigen.

#### § 38

(1) Im Falle des § 37 soll der Regierungspräsident den Fischereiausübungsberechtigten schriftlich zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gewässers auffordern.

(2) Leistet der Fischereiausübungsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht Folge, so hat das Bauerngericht ihn auf Antrag des Regierungspräsidenten unter Festsetzung der Pachtbedingungen zu verpflichten, die Fischerei zu verpachten.

(3) Kommt der Fischereiausübungsberechtigte der Verpflichtung nicht innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Verpflichtungsbeschlusses nach, so hat das Bauerngericht oder auf dessen Ermächtigung, die mit Festsetzung der Pachtbedingungen verbunden sein kann, der Regierungspräsident die Fischerei für den Fischereiausübungsberechtigten entsprechend zu verpachten.

(4) Liegen bei einem Fischereipächter die Voraussetzungen für eine Zwangsverpachtung vor, so kann an Stelle einer Zwangsverpachtung entweder das zwischen dem Pächter und seinem Verpächter bestehende Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende des Pachtjahres aufgelöst oder der Inhalt des Pachtverhältnisses geändert oder der Pächter durch einen anderen Pächter ersetzt werden. Hierbei können bindende Anordnungen über die Abwicklung des aufgelösten Pachtverhältnisses getroffen werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Der Inhalt der Anordnungen gilt als zwischen den Vertragsteilen vereinbart. Der Verpächter ist vorher zu hören. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 sinngemäß.

#### § 39

(1) Wird die Bewirtschaftung eines Gewässers oder zusammenhängender Gewässerstrecken dadurch verhindert oder wesentlich erschwert, daß die Fischereirechte durch deren Inhaber selbständig genutzt werden, so sind die Fischereirechte durch Entscheidung des Regierungspräsidenten in der Weise zusammenzufassen, daß aus zusammenhängenden Gewässerstrecken ein gemeinschaftlicher Fischereibezirk gebildet wird. Vorher ist den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Der Fischereibezirk ist rechtsfähig.



(3) Dem gemeinschaftlichen Fischereibezirk obliegt die zusammenhängende Bewirtschaftung und Nutzung der Fischgewässer.

(4) Selbständige Fischereibezirke (§ 42) können als solche in einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk einbezogen werden.

(5) Ist bei Bildung eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks die Fischerei in einem zu dem Fischereibezirk gehörigen Gewässer verpachtet, so hat der Pächter an Stelle des Rechts auf Ausübung der Fischerei Anspruch auf die dem Verpächter zustehenden Nutzungen und ist diesem gegenüber verpflichtet, auch die sich aus der Verwaltung des Fischereibezirks ergebenden Lasten zu tragen. Er kann jedoch das Pachtverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Macht der Pächter von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann er von dem Fischereibezirk keinen Ersatz des Schadens verlangen, der ihm durch die vorzeitige Auflösung des Vertrags entsteht.

(6) Der Pächter kann von dem Verpächter wegen der Bildung des Fischereibezirks nur dann Schadenersatz verlangen, wenn es ausdrücklich vereinbart ist.

#### § 40

(1) Der Fischereivorsteher verwaltet die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk für Rechnung der Beteiligten. Er wird von der Mehrheit der Beteiligten, berechnet nach dem Nutzungswert ihrer Fischereirechte, gewählt.

(2) Der Fischereivorsteher vertritt den Fischereibezirk gerichtlich und außergerichtlich. Die Verwaltung ist ehrenamtlich. Die Aufsicht über den Fischereibezirk führt der Landrat (Oberbürgermeister).

(3) Nach dem Verhältnis des Nutzungswertes der Fischereirechte werden alljährlich die Reinerträge verteilt und die Zuschüsse umgelegt. Der Verteilungsplan mit der Berechnung der Einnahmen und Ausgaben ist zur Einsicht der Beteiligten zwei Wochen auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntzumachen. Über Beschwerden gegen den Verteilungsplan entscheidet der Landrat (Oberbürgermeister). Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung des Planes beim Fischereivorsteher oder Landrat (Oberbürgermeister) einzulegen.

(4) Die Zuschüsse können im Verwaltungsverfahren begetrieben werden. Die Vollstreckungsbehörde wird durch den Landrat (Oberbürgermeister) bestimmt.

#### § 41

Entscheidungen nach den §§ 39 und 40 können bei einer Veränderung der Verhältnisse in der dort vorgesehenen Weise abgeändert oder aufgehoben werden.

#### § 42

(1) Erstreckt sich ein Fischereirecht in offenen Gewässern ununterbrochen auf mindestens zwei Kilometer Uferlänge in der ganzen Breite der Gewässer oder auf einen ganzen See, so kann der

Fischereiberechtigte verlangen, daß aus diesen Gewässern ein selbständiger Fischereibezirk gebildet wird.

(2) Wenn keine fischereiwirtschaftlichen Rücksichten entgegenstehen, kann der Regierungspräsident auf Antrag des Fischereiberechtigten genehmigen,

1. daß dem selbständigen Fischereibezirk auch solche Gewässerstrecken angeschlossen werden, auf denen der Fischereiberechtigte nicht in der ganzen Breite fischereiberechtigt ist;
2. daß auch aus kürzeren Strecken und auch, wenn das Fischereirecht nicht die ganze Breite des Gewässers oder die ganze Fläche des Sees umfaßt, ein selbständiger Fischereibezirk gebildet wird.

(3) Für das Verfahren gelten die §§ 39 und 41.

(4) Steht das Fischereirecht in einem selbständigen Fischereibezirk mehr als drei Personen zu, so dürfen sie es nur durch Verpachtung (§ 26) nutzen. Der Regierungspräsident kann an Stelle der Verpachtung die Erteilung von Erlaubnisscheinen zulassen. Die Art der Ausübung ist dem Regierungspräsidenten anzuzeigen. Bis zu dieser Anzeige ruht die Fischerei.

#### § 43

(1) Fischereiberechtigte eines Gewässers, das an einen selbständigen Fischereibezirk angrenzt, sind verpflichtet, die Ausübung ihrer Fischereirechte dem Inhaber dieses Bezirks gegen eine angemessene Geldrente zu überlassen, wenn sie durch eigene Ausübung ihrer Fischereirechte den wirtschaftlichen Betrieb des Fischereibezirks schädigen und der Wert des Fischereirechts in dem selbständigen Bezirke den ihrer Fischereirechte übersteigt. Sie können statt dessen die Fischerei ruhen lassen, wenn das Ruhen dem selbständigen Fischereibezirke nicht nachteilig ist. Die Verpflichtung entfällt, wenn eine ihrer Voraussetzungen wegfällt.

(2) § 30 Absatz 3, 5 bis 7 und § 31 Absatz 2 gelten entsprechend. Verpflichtungen nach § 30 Absatz 1 werden hierdurch nicht berührt.

### Artikel V

#### Fischereischein und Erlaubnisschein zum Fischfang Kennzeichnung der Fischerzeuge

#### § 44

(1) Wer den Fischfang ausübt, muß einen auf seinen Namen lautenden, mit Lichtbild versehenen Fischereischein bei sich führen und diesen auf Verlangen den Fischereibeamten (§ 71 Absatz 2), den Beamten der Polizei, den Fischereiausübungsberechtigten und den Fischereiaufsehern vorzeigen.

(2) Der Fischereischein gilt im Lande Hessen. Er wird für ein Jahr ausgestellt.

(3) Ein Fischereischein ist nicht erforderlich:

1. für Personen, die zur Unterstützung eines Fischereiausübungsberechtigten zusammen mit diesem den Fischfang ausüben (Helfer); üben mehrere von einem Fischereiausübungsberechtigten beauftragte Helfer in dessen Abwesenheit

zusammen den Fischfang aus, so genügt es, wenn einer von ihnen einen auf seinen Namen lautenden Fischereischein bei sich führt;

2. zur Ausübung des Fischfangs in Gewässern unter tausend Quadratmetern Größe, die vollständig von Grundstücken, die im Eigentum des Fischereiberechtigten stehen, umschlossen sind.

(4) Zuständig für die Erteilung des Fischereischeines ist:

1. für Personen, die ihren Wohnsitz im Lande Hessen haben, der Landrat (Oberbürgermeister), in dessen Bezirk der Antragsteller wohnt;

2. für Personen, die außerhalb des Landes Hessen ihren Wohnsitz haben, der Landrat (Oberbürgermeister), in dessen Bezirk der Antragsteller den Fischfang ausüben will.

#### § 45

Der Fischereischein muß versagt werden:

1. Personen, die noch nicht zwölf Jahre alt sind,
2. Personen, die entmündigt sind,
3. Personen, die nicht glaubhaft machen können, daß sie zur Ausübung der Fischerei befugt sind,
4. wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit es erfordern.

#### § 46

(1) Der Fischereischein kann versagt werden:

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind,
2. nicht fischereiberechtigten Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig aberkannt sind,
3. nicht fischereiberechtigten Personen, die innerhalb der letzten fünf Jahre wegen Diebstahls, Raub, Unterschlagung, Hehlerei oder wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 113, 114, 117 bis 119, 293 und 296 des Strafgesetzbuches oder wegen vorsätzlicher Beschädigung von Fischereianstalten, Fischereivorrichtungen oder Wasserbauten zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
4. Personen, die wegen Fälschung eines Fischereischeines rechtskräftig verurteilt worden sind,
5. Personen, die in den letzten drei Jahren wegen Übertretung fischereipolizeilicher Vorschriften bestraft worden sind,
6. Personen, die unter vorläufiger Vormundschaft stehen,
7. Personen, die im Inland keinen Wohnsitz haben,
8. Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind.

(2) Ist gegen eine Person ein Strafverfahren eingeleitet, so kann die Entscheidung darüber, ob ihr ein Fischereischein zu erteilen ist, bis zum Abschluß des Strafverfahrens ausgesetzt werden, sofern im Falle der Verurteilung der Fischereischein versagt werden kann.

#### § 47

Wenn Tatsachen, welche die Versagung rechtfertigen, erst nach Erteilung des Fischereischeines ein-

treten oder zur Kenntnis der Behörde kommen, so kann der Fischereischein für ungültig erklärt und eingezogen werden. In den Fällen des § 45 muß dies geschehen.

#### § 48

(1) Für die Erteilung der Fischereischeine werden Gebühren erhoben, deren Höhe im Verordnungswege festgesetzt wird.

(2) Zugleich wird mit der Fischereischeinegebühr eine Fischereiabgabe in halber Höhe erhoben, die von dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zur Förderung des Fischereiwesens zu verwenden ist.

#### § 49

(1) Wer in einem Gewässer, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, den Fischfang ausübt, muß neben dem Fischereischein (§ 44) einen Erlaubnisschein des Berechtigten oder Pächters bei sich führen und diesen auf Verlangen den im § 44 Absatz 1 bezeichneten Personen vorzeigen.

(2) Der Fischereipächter darf Erlaubnisscheine außer an seine Gehilfen und angestellten Fischer nur mit Ermächtigung des Fischereiberechtigten ausstellen. Soweit dieser den Pächter ermächtigt, ist er selbst nicht mehr zur Ausstellung solcher Scheine befugt.

(3) Fischereiberechtigte und Pächter können die Ausstellung einem Bevollmächtigten übertragen.

(4) Ein Erlaubnisschein ist nicht erforderlich:

1. für Helfer (§ 44 Absatz 3 Ziffer 1), die den Fischfang zusammen mit dem Fischereiausübungsberechtigten ausüben;
2. zum Fischfang in Gewässern, für die es keines Fischereischeines nach § 44 Absatz 3 Ziffer 2 bedarf.

(5) Wer berechtigt ist, zum häuslichen Gebrauche (§ 6) zu fischen, darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Erlaubnisscheine zur Ausübung dieses Rechtes ausstellen. Stellt er einen Schein aus, so darf er während dessen Geltung nicht selbst den Fischfang ausüben.

(6) Der Erlaubnisschein muß auf die Person, auf ein oder mehrere bestimmt zu bezeichnende Gewässer und auf eine nicht länger als drei Jahre bemessene bestimmte Zeit lauten sowie genaue Angaben über die Fanggeräte und Fahrzeuge enthalten.

(7) Der Regierungspräsident kann die Zahl der Erlaubnisscheine für ein Gewässer oder einen Gewässerteil festsetzen, auch zur Erhaltung des Fischbestandes die Ausstellung zeitweise verbieten oder auf bestimmte Fischarten und Fangmittel beschränken. Für Gehilfen und angestellte Fischer des Fischereiberechtigten und Pächters gilt dies nicht.

#### § 50

Durch Ausführungsverordnung kann bestimmt werden, daß und wie die in offenen Gewässern ausliegenden Fischereifahrzeuge, Fanggeräte und Fischbehälter als solche zu kennzeichnen sind.



## Artikel VI

## Schutz der Fischerei

## Erster Titel

## Allgemeine Vorschriften

## § 51

Beim Fischfang ist die Anwendung schädlicher, explodierender, chemischer oder die Fische betäubender Mittel verboten. Der Regierungspräsident kann Ausnahmen zulassen.

## § 52

Den Eigentümern von Turbinen kann die Herstellung und Unterhaltung von Vorrichtungen, die das Eindringen der Fische in die Turbinen verhindern, auf ihre Kosten auferlegt werden, soweit solche Vorrichtungen mit dem Unternehmen vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt sind. Für Turbinen, die Bestandteile einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Stauanlage sind, trifft die Genehmigungsbehörde bei Erteilung der Genehmigung, für andere der Regierungspräsident die Anordnungen.

## § 53

(1) Werden in ein Gewässer flüssige Stoffe eingeleitet, die die Fischerei wesentlich beeinträchtigen, so kann der Regierungspräsident auf Antrag der Fischereiberechtigten dem Unternehmer aufgeben, die Anlage so einzurichten, daß die nachteiligen Wirkungen beseitigt oder verringert werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Einleitung von flüssigen Stoffen, die in einem Genehmigungsverfahren nach den §§ 16 ff. der Gewerbeordnung gestattet worden ist. Die Genehmigungsbehörde hat bei der Genehmigung die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

## § 54

In Ausführungsverordnungen kann bestimmt werden, daß Fischgewässer nur zu einer bestimmten Zeit oder nur bis zu einem bestimmten Maße abgeleitet werden dürfen und daß der zur Ableitung Berechtigte dem Fischereiberechtigten den Beginn und die voraussichtliche Dauer einer beabsichtigten Ableitung bestimmte Zeit vorher anzuzeigen hat. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

## § 55

Wenn Fischereirechte und Rechte zur Benutzung des Fischgewässers einander beeinträchtigen oder ausschließen, so kann der Fischereiberechtigte sowie jeder zur Benutzung des Wassers Berechtigte verlangen, daß Maß, Zeit und Art der Ausübung der Rechte gemäß § 70 geregelt werden. Für Stauanlagen in Abzweigungen bleibt es bei § 29.

## § 56

Das Fangen, Töten und Aneignen von fischereischädlichen Tieren richtet sich nach den Vorschriften des Jagdgesetzes (§ 35 Absatz 1, Ziffer 4, 6; § 37 Absatz 4; §§ 42, 60 Ziffer 6).

## § 57

(1) Unbeschadet der §§ 51, 58 bis 65 können in Ausführungsverordnungen Bestimmungen über folgende Gegenstände getroffen werden:

1. Mindestmaß der Fische;
2. die Schonzeiten der Fische, die Verbote und Beschränkungen des Fischens während der Schonzeiten und die Behandlung der während der Schonzeiten gefangenen Fische;
3. weitergehende Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der Aussetzung, des Fanges und der Versendung von Fischen sowie hinsichtlich der Art und Beschaffenheit der Fanggeräte;
4. die aus Rücksichten auf den öffentlichen Verkehr und die Schifffahrt sowie zur Vermeidung gegenseitiger Störung der Fischer und zur Erleichterung der Aufsichtsführung beim Fischfang zu beobachtende Ordnung;
5. das Abfischen von Gewässern;
6. die Bekämpfung von Fischkrankheiten;
7. das Aussetzen ausländischer Fische;
8. die Art und Zeit der Werbung von Wasserpflanzen (Rohr, Schilf, Laichkräuter usw.);
9. den Schutz der Fischfuttermittel;
10. den Schutz des Fischlaichs;
11. das Einlassen von Enten in Fischgewässer;
12. den Schutz von Fischteichen, sonstigen der Aufzucht von Fischen dienenden Gewässern und Fischzuchtanstalten mit zugehörigen Anlagen.

(2) Nicht berührt werden durch Absatz 1 Ziffer 3 Rechte auf die Benutzung ständiger Fischereivorrichtungen sowie auf den Gebrauch eines anderen bestimmten Fangmittels, wenn der Fischereiberechtigte nur mit diesem die Fischerei ausüben darf.

(3) Angeln außerhalb geschlossener Ortschaften darf für Sonn- und Feiertage nicht weiter beschränkt werden als für Wochentage.

(4) Für geschlossene Gewässer gelten die Vorschriften des Absatzes 1 Ziffer 2 bis 7 allgemein nicht, die Vorschriften des Absatzes 1 Ziffer 8 bis 12 nicht gegenüber demjenigen, dem die Ausübung des Fischereirechts zusteht. Die Vorschrift des Absatzes 1 Ziffer 1 gilt nicht für Fischbrut und Besatzfische, die aus Fischzuchtanstalten oder der Aufzucht von Fischen dienenden Gewässern stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind.

## § 58

(1) Ist der Fang von Fischen unter einem bestimmten Maße verboten (§ 57 Absatz 1 Ziffer 1), so dürfen solche Fische im Geltungsbereich des Verbots unter diesem Maße weder feilgeboten, noch verkauft, noch befördert werden. Für offene Gewässer kann bestimmt werden, daß die Fische auch nicht an Land gebracht, aufbewahrt oder zu bestimmten Zwecken verwandt werden dürfen und wie nach der Anlandung mit ihnen zu verfahren ist.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Fang einzelner Fischarten verboten ist, für die Fische dieser Arten während der Verbotszeit sowie für Fische,

die ausschließlich mit besonders eingerichteten Fanggeräten gefangen werden, während der Verbotzeit dieser Fanggeräte.

(3) Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zulassen.

#### § 59

Während der Dauer der Schonzeiten (§ 57 Absatz 1 Ziffer 2) müssen ständige Fischereivorrichtungen (§ 32 Absatz 5) in offenen Gewässern beseitigt oder abgestellt sein. Der Regierungspräsident kann Ausnahmen zulassen, wenn die Erhaltung des Fischbestandes nicht gefährdet wird.

#### § 60

Niemand darf auf Wasserfahrzeugen unverpackte oder nicht als Frachtgut oder Reisegepäck beförderte Fischereigeräte mit sich führen, es sei denn, daß er in dem Gewässer fischereiberechtigt ist oder sich auf dem Wege zwischen seinem Wohnort und einem Gewässer befindet, in dem er den Fischfang ausüben darf.

### Zweiter Titel

#### Schonbezirke

##### § 61

(1) Der Regierungspräsident kann nach Anhörung der Fischereiberechtigten oder Fischereipächter zu Schonbezirken erklären:

1. Gewässerstrecken, die für den Wechsel der Fische von besonderer Bedeutung sind (Fischschonbezirke);
2. Gewässerstrecken, die vorzugsweise geeignete Laichplätze für die Fische bieten (Laichschonbezirke).

(2) Die Schonbezirke sind öffentlich bekanntzumachen und, soweit möglich, örtlich zu bezeichnen. Ist die Beibehaltung eines Schonbezirkes nicht mehr erforderlich, so kann er mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft aufgehoben werden. Die Aufhebung ist öffentlich bekanntzumachen.

##### § 62

In Fischschonbezirken ist jede Art des Fischfangs verboten; der Regierungspräsident kann aus Gründen des § 58 Absatz 3 Ausnahmen anordnen oder zulassen. In Laichschonbezirken gilt dies nur für die Laichzeit der Fischarten, für die der Schonbezirk bestimmt ist.

##### § 63

In Laichschonbezirken muß während der Laichzeit der zu schonenden Fischarten die Räumung, das Mähen von Schilf und Gras, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen sowie jede andere der Fortpflanzung der Fische gefährliche Störung unterbleiben, soweit nicht der Regierungspräsident aus Gründen des § 58 Absatz 3 Ausnahmen zuläßt. Enten dürfen während der Laichzeit nicht in Laichschonbezirke eingelassen werden.

#### § 64

(1) Zu Schonbezirken sollen vorzugsweise solche Strecken erklärt werden, in denen dem Lande Hessen das ausschließliche Fischereirecht zusteht.

(2) Ist es zur Erhaltung oder Verbesserung des Fischbestandes notwendig, in die Schonbezirke auch andere Gewässer aufzunehmen, so ruht in diesen das Fischereirecht für die Zeit, in welcher der Fischfang in dem Schonbezirke verboten ist. Für die entzogene Nutzung hat der Staat den Berechtigten durch wiederkehrende Leistungen zu entschädigen, es sei denn, daß dieser den Antrag auf Aufnahme seines Gewässers in den Schonbezirk gestellt hat.

(3) In geschlossenen Gewässern können Schonbezirke nur mit Zustimmung des Fischereiberechtigten eingerichtet werden.

#### § 65

Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Schonbezirke bleiben als Schonbezirke im Sinne der §§ 61 ff. bestehen.

### Dritter Titel

#### Fischwege

##### § 66

(1) Wer in einem offenen Gewässer Wehre, Schleusen, Dämme oder andere Anlagen herstellt, muß, wenn dadurch der Wechsel der Fische verhindert wird, auf seine Kosten Fischwege anlegen und unterhalten.

(2) Ausnahmen können zugelassen werden:

1. wenn zur Zeit der Wechsel der Fische durch bestehende Anlagen oder aus anderen Gründen ausgeschlossen ist;
2. wenn die neue Anlage nur einen vorübergehenden Zweck hat und ihre spätere Beseitigung gesichert ist;
3. für Anlagen zum Schutze oder zur Förderung der Landeskultur;
4. wenn die Anlegung oder Unterhaltung des Fischweges Kosten oder Nachteile verursachen würde, die größer sind als die Vorteile für die Fischerei.

(3) Die Art der Einrichtungen und ihre Benutzung sowie die Zulässigkeit von Ausnahmen bestimmt der Regierungspräsident. Im Falle des Absatzes 2 Ziffer 4 kann dem Unternehmer die Verpflichtung zur Beschaffung von Fischbesatz auferlegt werden, wenn durch die Verhinderung des Fischwechsels eine Verminderung des Fischbestandes zu erwarten ist.

4) Der Grundstückseigentümer muß dem Unternehmer den erforderlichen Grund und Boden gegen Entschädigung abtreten, soweit dieser die nach Absatz 3 angeordnete Anlegung eines Fischweges nicht ausführen kann, ohne fremdes Grundeigentum zu benötigen. Mit der Rechtskraft des Teiles der Entscheidung (§ 70), der über die Verpflichtung zur Abtretung entscheidet, geht das Eigentum auf den Unternehmer über.

## § 67

(1) Der Eigentümer von Anlagen (§ 66 Absatz 1), die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehen, muß die Anlegung und Unterhaltung eines Fischweges gegen Entschädigung dulden, wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten oder die Fischereiberechtigten im oberen oder unteren Teile des Gewässers ihn anlegen wollen.

(2) Über die Verpflichtung und Entschädigung entscheidet bei Streit der Regierungspräsident. Die Entschädigung, ihre Auszahlung und Hinterlegung richten sich nach den Vorschriften bei der Enteignung. Doch wird kein Ersatz geleistet für den Minderwert der Fischerei, der durch Anlegung des Fischweges entsteht.

## § 68

Der Regierungspräsident bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, in welchen Zeiten des Jahres der Fischweg offengehalten werden muß.

## § 69

(1) In den Fischwegen ist jede Art des Fischfangs verboten.

(2) Auch ober- und unterhalb der Fischwege hat der Regierungspräsident für die Zeit, während der sie geöffnet sind, den Fischfang in einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Ausdehnung zu verbieten; er bestimmt die Strecken. Er kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen oder wirtschaftlichen Zwecken Ausnahmen zulassen. Werden durch das Verbot Fischereirechte beeinträchtigt, so hat derjenige Entschädigung zu leisten, der den Fischweg unterhält.

## Artikel VII

## Gerichtliche Entscheidungen

## § 70

(1) Über Ansprüche aus diesem Gesetz entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Seine Entscheidung ist ohne vorherigen Einspruch im Verwaltungsrechtswege anfechtbar.

(3) Soweit dieses Gesetz Entschädigungsansprüche wegen Eingriffen der Verwaltung in private Rechte gewährt, ist über die Höhe dieser Ansprüche der ordentliche Rechtsweg zulässig.

## Artikel VIII

Fischereibehörden und Fischereiaufsicht  
Fischereibeiräte

## § 71

(1) Oberste Fischereibehörde ist der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

(2) Obere Fischereibehörde ist der Regierungspräsident. Er übt die Dienstaufsicht über die Fischereibeamten und Fischereiaufseher nach den Weisungen des Ministers aus.

(3) Untere Fischereibehörden sind die Landräte (Oberbürgermeister).

## § 72

(1) Zur Unterstützung der Fischereibehörden werden bei den oberen und unteren Fischereibehörden Fischereibeiräte gebildet, die sich aus Vertretern der Berufs- und der Sportfischerei, sowie der Land- und Forstwirtschaft zusammensetzen. Der Fischereibeirat wählt seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(2) Bei der obersten Landesfischereibehörde wird ein Landesfischereibeirat gebildet.

(3) Das Nähere bestimmen die Ausführungsvorschriften.

## § 73

(1) Die von den Fischereiberechtigten und Fischereipächtern bestellten Aufseher haben den Anordnungen der Fischereibeamten Folge zu leisten. Der Regierungspräsident verpflichtet sie amtlich auf Antrag, wenn gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

(2) Den Fischereibeamten und den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern sind auf Verlangen die beim Fischfang gebrauchten Fanggeräte, die Fische und Fanggeräte in Fischereifahrzeugen sowie die Fischbehälter in offenen Gewässern jederzeit vorzuzeigen.

## Artikel IX

## Strafvorschriften

## § 74

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Deutsche Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 44, 49, 50, 73)

1. den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht bei sich führt;
2. den Fischereischein oder den Erlaubnisschein nicht vorzeigt;
3. Fanggeräte, Fische und Fischbehälter nicht vorzeigt;
4. als Fischereiausübungsberechtigter zuläßt, daß sein oder seine Helfer in seiner Abwesenheit ohne den Fischereischein oder den Erlaubnisschein den Fischfang ausüben;
5. Erlaubnisscheine ausstellt;
6. Fischerzeuge ohne die vorgeschriebenen Kennzeichen auslegt.

## § 75

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft,

1. wer Maßnahmen trifft, die den Zweck haben, die Rückkehr der Fische in ein über seine Ufer getretenes Gewässer oder das Fischen auf den überfluteten Grundstücken zu hindern (§ 10 Absatz 3);

2. wer den Vorschriften des § 32 zuwiderhandelt;
3. wer beim Fischen verbotene Mittel anwendet (§ 51);
4. wer den auf Grund der §§ 54, 57 und 58 getroffenen Vorschriften zuwiderhandelt;
5. wer entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ständige Fischereivorrichtungen nicht rechtzeitig beseitigt oder abstellt (§ 59);
6. wer verbotswidrig auf Wasserfahrzeugen Fischereigeräte mitführt (§ 60);
7. wer in Schonbezirken verbotswidrig die Fischerei ausübt (§ 62) oder den besonderen Schutzvorschriften für Laichschonbezirke (§ 63) zuwiderhandelt;
8. wer in Fischwegen oder in Gewässerstrecken darunter und darüber verbotswidrig fischt (§ 69).

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 3, 6 bis 8 und gegen die auf Grund des § 57 getroffenen Vorschriften kann neben der Strafe auf Einziehung der mitgeführten Fanggeräte oder sonstiger mit dem Fang in Beziehung stehender beweglicher Geräte und Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

(3) Fische, die entgegen dem § 58 feilgeboten, verkauft oder zur Beförderung gebracht werden, können eingezogen werden, auch wenn keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden kann.

## Artikel X

### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 76

Fischereigenossenschaften oder Fischereibezirke, die auf Grund des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (Pr.G.S. S. 55) oder des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. April 1881 (Großherzogl. Hess. Reg.Bl. S. 43) gebildet worden sind, bleiben bestehen. Der Regierungspräsident kann sie auflösen.

#### § 77

Unberührt bleiben die auf Staatsverträgen beruhenden besonderen Vorschriften über die Fischerei.

#### § 78

(1) Es treten außer Kraft:

1. das Fischereigesetz vom 11. Mai 1916 (PrGS S. 55);

2. das Gesetz, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. April 1881 (Großherzogl. Hess. Reg.Bl. S. 43);
3. das Gesetz vom 29. April 1911 (Großherzogl. Hess. Reg.Bl. S. 71) zur Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend;
4. das Gesetz über die Sicherung der Bewirtschaftung von Fischgewässern vom 18. Juli 1919 (PrGS S. 140);
5. das Gesetz über den Fischereischein vom 19. April 1939 (RGBl. I S. 795);
6. die Dritte Verordnung über die Ausstellung von Erlaubnisscheinen zum Fischfang im Rhein und Main vom 17. März 1950 (GVBl. S. 51) sowie die auf diesen Gesetzen beruhenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

(2) In Kraft bleibt die Verordnung über die Elektrofischerei im Lande Hessen vom 21. November 1947 (GVBl. 1948 S. 11).

#### § 79

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsverordnungen erläßt der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

(2) Der Minister kann insbesondere

1. die Fischerei betreffende Verfahrensbestimmungen des pr. Wassergesetzes sinngemäß auf die Gebietsteile des ehemaligen Volksstaates Hessen erstrecken;
2. den Abstand ständiger Fischereivorrichtungen nach § 32 Absatz 2 festsetzen;
3. Fischereischeine und gleichwertige Bescheinigungen anderer Länder dem hessischen Fischereischein nach § 44 Absatz 2 gleichstellen.

#### § 80

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 11. November 1950.

### Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister
I. V. Dr. Hilpert	für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
	Wagner